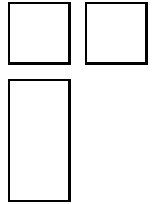


ARBEITSRECHTLICHE KOMMISSION DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN BAYERN



Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 15. März 2010 für den Geltungsbereich der AVR-Bayern

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern (Diakonie Bayern) hat die ARK Bayern am 15. März 2010 folgende Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, durch die die Grenzbeträge für die ergänzende Leistung ("Ballungsraumzulage") für Dienstnehmer, Dienstnehmerinnen und Auszubildende erhöht werden. Diese Arbeitsrechtsregelung hat folgenden Wortlaut:

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat am 15. März 2010 gemäß § 2 Absatz 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG veröffentlicht wird:

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Anlage 15 AVR-Bayern – Ergänzende Leistung ("Ballungsraumzulage") für Dienstnehmer, Dienstnehmerinnen und Auszubildende

§ 1

Die Anlage 15 AVR-Bayern – Ergänzende Leistung ("Ballungsraumzulage") für Dienstnehmer, Dienstnehmerinnen und Auszubildende – wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Worte "(Artikel 16 Absatz 2 Meldegesetz)" durch die Worte "(Artikel 15 Absatz 2 Meldegesetz)" ersetzt.
2. § 2 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
"Dieser Grenzbetrag beträgt für
a) Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen für die Zeit ab 1. März 2010 monatlich 2.970,73 Euro,
b) Auszubildende für die Zeit ab 1. März 2010 monatlich 1.029,79 Euro."
3. § 3 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
"Dieser Kindergrenzbetrag beträgt ab 1. März 2010 monatlich 4.143,38 Euro."

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. März 2010 in Kraft.

Erläuterungen:

Die Grenzbeträge nach dem Tarifvertrag über eine ergänzende Leistung an Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Freistaats Bayern vom 23. Juli 2007 (TV-EL) nehmen in prozentualer Höhe und dem Zeitpunkt an den nach dem 31. Dezember 2008 stattfindenden linearen Anpassungen der Bezüge der Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden teil (§ 2 Absatz 3 Satz 4 und § 3 Absatz 1 Satz 4 TV-EL). Am 1. März 2010 erhöhten sich die Entgelte der Dienstnehmer, Dienstnehmerinnen und Auszubildenden gemäß § 1 und § 2 der 5. Arbeitsrechtsregelung zur Änderung und Ergänzung der AVR-Bayern – Erhöhung der Grundentgelte sowie der Praktikanten- und Auszubildendenvergütungen – um 1,2% (vgl. ReWiSo 2/2009, Seite 45 [= Bereich Diakonie-Arbeitsrecht, Gruppe Änderungen und Ergänzungen der AVR-Bayern, Beitrag 8]). Dementsprechend waren auch die Grenzbeträge in der Anlage 15 AVR-Bayern dieser Entgelterhöhung anzupassen.